

Niederschrift

zu Tagesordnungspunkt Nr. 6

Drucksache **135/2017/2**

Gremium:	Kreistag
Sitzung am:	Mittwoch, 20.03.2019

Sitzung / Abstimmung :

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> entscheidend <input type="checkbox"/> beratend	<input checked="" type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> geheim <input type="checkbox"/> namentlich
<input checked="" type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	<input type="checkbox"/> Empfehlung an den Kreistag
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit:	
<input type="checkbox"/> JA -Stimmen	<input type="checkbox"/> Nein -Stimmen	<input type="checkbox"/> Enthaltungen

Tagesordnung:

Finanzierung der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH durch kommunale Bürgschaften und deren Absicherung durch eine Grundschuld

Beschluss:

1. Der Kreistag stimmt der Anpassung der modifizierten Bürgschaft zu. Der Gesellschaftervertreter des Landkreises wird ermächtigt, einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der GML zuzustimmen.
2. Die erweiterte Gesellschaftererklärung der Stadt Ludwigshafen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ausschlussgründe:

Sonstige Vermerke gem. § 26 Abs. 1 Nr. 9 GO des KT:

Beschlussvorlage
135/2017/2

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
18.02.2019	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
20.03.2019	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Finanzierung der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH durch kommunale Bürgschaften und deren Absicherung durch eine Grundschuld

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Anpassung der modifizierten Bürgschaft zu. Der Gesellschaftervertreter des Landkreises wird ermächtigt, einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der GML zuzustimmen.
2. Die erweiterte Gesellschaftererklärung der Stadt Ludwigshafen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bad Dürkheim, 07.02.2019



Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Der Landkreis ist mit einem Anteil von 5,88 % an der 100% kommunalen „GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH“ (GML) beteiligt. Der Zweck dieser Beteiligung ist die Absicherung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Kommunen nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (kommunale Entsorgungspflicht / öffentliche Entsorgungssicherheit). Hierfür betreibt die GML für ihre Gesellschafter das Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (MHKW), in dem die kommunalen Restabfälle zu 100% sicher entsorgt werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Antrag im öffentlichen Teil unter TOP 4, Finanzierung der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH durch kommunale Bürgschaften und deren Absicherung durch eine Grundschuld, einstimmig angenommen. Die Bürgschaftssumme wurde hier von 40 auf 130 Mio. Euro erhöht. Bei einer Ausgleichsquote von 5,9175 % bedeutet dies für den Landkreis Bad Dürkheim die Gewährung einer Ausfallbürgschaft zugunsten der GML von bis zu 7.692.750 €.

Diese wird nur dann ausgeschöpft, wenn eine 100%-ige Verbürgung erfolgt.

Zunächst findet nur eine 80%-ige Verbürgung Berücksichtigung, welche aber angepasst werden kann, falls von der EU-Kommission in einem derzeit nach rechtsgutachterlich empfohlenen und angestrebten, sogenannten No Aid Letter-Verfahren eine volle Verbürgung erwirkt werden kann. Hierdurch würden sich die Zinskonditionen merklich verbessern. Der Kreistag wird über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Die ADD hat ihre Zustimmung in Aussicht gestellt, es ergeben sich aber durch Konkretisierung des Darlehensgebers Anpassungen zum ursprünglichen Bürgschaftsentwurf. Der neue Entwurf ist deshalb als **Anlage 1** beigefügt.

Um eine Gesamtschuldnerschaft der beteiligten Gesellschafter zu vermeiden wird eine quotale Haftung gemäß entsprechender Ausgleichsquoten festgelegt (gem. der Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften ist die Stadt Mannheim aufgrund Geringfügigkeit des Beteiligungsverhältnisses (0,59%) ausgenommen. Demnach entfällt auf den Landkreis ein Anteil von 5,9175 %.

Ebenso wurde in der Sitzung des Kreistages vom 13.06.2018 der Protokollnotiz der GML-Gesellschafterversammlung vom 07.12.2017 als Ergänzung zur Konsortialvereinbarung zugestimmt.

Im Ergebnis haften durch diese Regelungen die Gesellschafter nur für ihren jeweiligen Anteil.

Die günstigen Darlehenskonditionen, sprich das wirtschaftlichste Angebot, wurde seitens der KfW-IPEX Bank unterbreitet. Kommunalverbürgte Darlehen stellen ein wichtiges Geschäftsfeld von Pfandbriefbanken dar. Der Bürgschaftstext ist dementsprechend angepasst.

Seite 3 Beschlussvorlage **135/2017**

Da der Gewährleistende gegenüber einer Pfandbriefbank nicht das Recht haben darf, Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis Dritter geltend zu machen oder sich einseitig von seinen Verpflichtungen zu lösen – Deckungsfähigkeit von staatlich gewährleisteten (hier: durch Gebietskörperschaften verbürgte) Finanzierungen gemäß Pfandbriefgesetz, wurden die Bedingungen der Pfandbriefbank akzeptiert.

Darüber hinaus verlangt die KfW-IPEX-Bank von der Stadt Ludwigshafen als Mehrheitsgesellschafterin eine erweiterte Gesellschaftererklärung (**Anlage 2**), mit der sichergestellt werden soll, dass der Darlehensvertrag nicht nach § 489 Abs. 2 BGB gekündigt wird. Diese Erklärung wurde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgegeben, um Zinskosten einzusparen und die Möglichkeit von Festzinskonditionen bei der Darlehensvergabe zu gewährleisten. Für Verpflichtungen der Stadt Ludwigshafen, die sich aus der erweiterten Gesellschaftererklärung ergeben können, finden die Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften sowie die Protokollnotiz zur Konsortialvereinbarung entsprechende Anwendung.

Die Anpassungen der modifizierten Bürgschaft sowie die Abgabe der erweiterten Gesellschaftererklärung werden nach interner rechtlicher Prüfung des Mehrheitsgesellschafters Stadt Ludwigshafen am Rhein als vertretbar eingestuft.

Der ADD wurde zudem eine Bonitätsprüfung der deutschen Bundesbank vorgelegt, welche die Notenbankfähigkeit der GML bescheinigt.

Alle Gesellschafter werden – auch nach Vorgabe der ADD - ebenfalls den neuen Bürgschaftsentwurf zur Genehmigung bringen.

Der Kreistag wird gebeten, der Anpassung der modifizierten Bürgschaft zugunsten der GML zuzustimmen und die erweiterte Gesellschaftererklärung der Stadt Ludwigshafen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Modifizierte befristete Ausfallbürgschaft

der

Landkreis Bad Dürkheim

- nachstehend „**Bürge**“ genannt -

zugunsten der

KfW IPEX-Bank GmbH

- nachstehend „**Bank**“ genannt -

Die Bank stellt der

GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 87, 67059 Ludwigshafen am Rhein
- nachstehend „**Darlehensnehmer**“ genannt -

gemäß Darlehensvertrag vom 13./16.10.2018 (der „**Darlehensvertrag**“, Darlehensvertragsnr. 28767) ein Darlehen in Höhe von bis zu EUR 90.000.000,00 (das „**Darlehen**“) zur Verfügung. Der Darlehensvertrag ist dem Bürgen bekannt.

Für dieses Darlehen übernimmt der Bürge zugunsten der Bank die modifizierte befristete Ausfallbürgschaft in Höhe einer auf sie entfallenden Quote (s. unten) auf einen Betrag von bis zu **80 %** der Darlehenssumme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Darlehensbetrag und daraus resultierend der Bürgschaftsbetrag wird für die neun nachstehend genannten Gesellschafter des Darlehensnehmers unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses wie folgt festgelegt:

Gesellschafter des Darlehensnehmers	Bürgschaftsquote in %	Bürgschaftsbetrag
Stadt Ludwigshafen am Rhein	52,66	37.915.200,00 €

Stadt Speyer	5,9175	4.260.600,00 €
Stadt Frankenthal/Pfalz	5,9175	4.260.600,00 €
Stadt Neustadt/Weinstraße	5,9175	4.260.600,00 €
Stadt Worms	5,9175	4.260.600,00 €
Rhein-Pfalz-Kreis	5,9175	4.260.600,00 €
Landkreis Bad Dürkheim	5,9175	4.260.600,00 €
Landkreis Alzey-Worms	5,9175	4.260.600,00 €
ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern	5,9175	4.260.600,00 €

1. Ausfallbürgschaft

- 1.1 Der Bürge übernimmt zur Sicherung der bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen den Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag, einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten, im Fall des Ausfalls des Darlehensnehmers die modifizierte Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

EUR 4.260.600,00

(in Worten: Euro vier Millionen zweihundertsechzig Tausend sechshundert)

zzgl. Zinsen, Verzugszinsen und Kosten gemäß der auf den Bürgen entfallenden Quote von 5,9175 % (siehe oben).

- 1.2 Der in Ziffer 1.1 genannte Höchstbetrag ermäßigt sich um den wie folgt ermittelten Betrag

Ermäßigungsbetrag =

die bei der Bank eingegangenen Tilgungsleistungen auf das Darlehen, multipliziert mit 0,80, multipliziert mit 0,05918.

Die Bank wird den Bürgen jeweils über den Eingang der Tilgungsleistungen, den jeweils offenen Darlehensbetrag sowie den sich daraus ergebenden reduzierten Höchstbetrag mindestens einmal halbjährlich informieren. Die Bank wird von dieser Verpflichtung frei, indem sie der Stadt Ludwigshafen eine entsprechende Mitteilung für alle Gesellschafter

des Darlehensnehmers als Bürgen und die von diesen in Bezug auf den Darlehensvertrag gewährten Bürgschaften zukommen lässt.

- 1.3 Die Bürgschaft gilt neben etwaigen von weiteren Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 1.4 Haben sich weitere Bürgen in gesonderten Bürgschaftsurkunden für die mit dieser Urkunde verbürgten Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verbürgt, haftet jeder einzelne Bürge im Verhältnis zur Bank unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses und ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft und zwar solange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der Bank vollständig erfüllt sind.
- 1.5 Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Anfechtbarkeit gemäß § 770 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus kann sich der Bürge nur dann darauf berufen, dass die Bank ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Darlehensnehmers befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB), wenn die Gegenforderung des Darlehensnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

2. **Ausfall**

Der Ausfall des Darlehensnehmers gilt in Höhe der noch ausstehenden Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise (z.B. wenn fällige Zins- und Tilgungs- oder andere Leistungen unter dem Darlehensvertrag nach Aufforderung der Bank nicht binnen zwölf (12) Monaten gezahlt werden) erwiesen ist und nennenswerte Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Darlehensnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der geltend gemachte Ausfall ist im Einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallberechnung). Ansprüche wegen Verzugs der Hauptschuldnerin unter dem Darlehensvertrag können nur für den Zeitraum geltend gemacht werden, ab dem der Bürge vom Verzug in Kenntnis gesetzt wurde.

3. **Übergang und Übertragung von Sicherheiten**

- 3.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank die vom Darlehensnehmer zur Absicherung der Forderungen der Bank aus dem Darlehensvertrag bestellten Sicherheiten - gegebenenfalls - anteilig auf den Bürgen übertragen, soweit diese Sicherheiten nicht bereits kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen. Wenn die Ansprüche der Bank den in Ziffer 1.1 genannte Höchstbetrag übersteigen und die kraft Gesetzes übergehenden oder nach Maßgabe des vorstehendem Satzes zu übertragenden Sicherheiten auch zur Sicherung des nicht verbürgten

Teils der Ansprüche dienen, so steht der Bank gegenüber dem Bürgen ein vorrangiges Befriedigungsrecht zu.

- 3.2 Im Falle einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Bürgschaft wird der Bürge gesetzliche oder vertragliche Ansprüche aufgrund der Inanspruchnahme gegen den Darlehensnehmer erst geltend machen, wenn die Forderungen der Bank unter dem Darlehensvertrag vollständig erfüllt sind.

4. Informationspflicht der Bank

Die Bank ist verpflichtet, für den Fall, dass der Darlehensnehmer mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.

5. Befristung, Erlöschen und Rückgabe der Bürgschaft

- 5.1 Diese Ausfallbürgschaft erlischt,

(a) sobald sämtliche Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Bank vollständig erfüllt sind; oder

(b) soweit der Bürge Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet hat,

spätestens aber mit Ablauf des 01.05.2048, allerdings nur im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt nicht fälligen Forderungen aus dem Darlehensvertrag.

- 5.2 Nach Erlöschen dieser Ausfallbürgschaft wird die Bank - nach deren Wahl - dem Bürgen das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben oder dem Bürgen das Erlöschen der Ausfallbürgschaft schriftlich bestätigen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Wirksamkeit dieser Ausfallbürgschaft wird durch einen Wechsel in den Gesellschaftern des Darlehensnehmers oder eine Änderung seiner Rechtsform nicht berührt.

- 6.2 Änderungen dieser Ausfallbürgschaft (einschließlich einer Änderung dieser Ziffer 6.2) bedürfen der Schriftform.

- 6.3 Diese Ausfallbürgschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Landkreis Bad Dürkheim

Ort: Bad Dürkheim

Datum: 20. Mai 2019

H.-U. Ihlenfeld



Name(n):

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Position(en):

Landrat

Ap. 20.05. 2019

KfW IPEX-Bank GmbH

Ort:

Datum:

Name(n):

Position(en):